

Herr  
Moritz Rheinberger  
Fürst-Franz-Josef-Strasse 102  
9490 Vaduz

Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen

Sachbearbeitung  
ABAR

Vaduz  
28. September 2015

### **Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters Liechtenstein / Anmeldung zur Eintragung / Aufforderung zur Verbesserung**

Sehr geehrter Herr Rheinberger

Mit Schreiben vom 17.07.2015 (gleichentags eingegangen beim Amt für Justiz) wird die „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Liechtenstein (KdFSM Liechtenstein)“ (im Folgenden: der Verein) zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet.

Der Anmeldung vom 17.07.2015 werden nachfolgende Dokumente beigelegt:

- Protokoll des Gründungs-Spaghettiplauschs vom 17.10.2013;
- Protokoll des 1. ordentlichen Spaghettiplauschs vom 09.11.2014;
- Antrag auf Verwendung der Bezeichnung „Liechtenstein“ im Namen;
- Liste der Mitglieder des Obersten PiRats (Vorstand);
- Statuten vom 19.09.2014.

Die Eintragung des Vereins im Handelsregister kann aufgrund der hergereichten Unterlagen jedoch nicht erfolgen, da die Anmeldung vom 17.07.2015 sowie die der Anmeldung beiliegenden Dokumente nachfolgende Mängel aufweisen:

#### **1. Name:**

a. Der Verein ist nicht befugt, die Bezeichnung „Kirche“ in seinem Namen zu verwenden.

Der Begriff „Kirche“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch als (grosses) Gotteshaus oder als Gemeinschaft von Gläubigen christlicher Konfessionen verstanden. Aus den Statuten, insbesondere aus der Zweckbestimmung, wird jedoch deutlich, dass es sich bei dem Verein um keinen Verein mit Bezug zum Christentum handelt. Im Gegenteil wird aus den

Statuten sogar ersichtlich, dass sich der Verein von der christlichen Lehre abgrenzen möchte bzw. diese sogar ablehnt (siehe bspw. § 3 der Statuten).

Da eine Firma bzw. ein Name zu keinen Täuschungen über das Tätigkeitsfeld des Rechtsträgers Anlass geben darf (Firma-Zweck-Relation), ist die Bezeichnung „Kirche“ im Namen eines Vereins, der in keinem Bezug zum Christentum steht bzw. dieses sogar ablehnt, unzulässig und somit nicht eintragungsfähig.

b. Ein Verein, der ins Handelsregister eingetragen wird, muss in seinem Namen oder in einem Zusatz das Wort „Verein“ enthalten, was bei dem von Ihnen zur Eintragung ins Handelsregister angemeldeten Verein nicht der Fall ist.

c. Wenn der Name des Vereins lautet „Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters in Liechtenstein“, hat die in Klammer gesetzte Abkürzung „KdFSM Liechtenstein“ ebenfalls das Wort „in“ vorzusehen und müsste somit lauten „KdFSM in Liechtenstein“, wobei lit. a vorbehalten bleibt.

## **2. Verweis auf das Religionsgemeinschaftengesetz:**

In § 1 der Statuten wird der Verein als Religionsgemeinschaft im Sinne des Religionsgemeinschaftengesetzes bezeichnet. Es muss an dieser Stelle nicht geprüft werden, ob es sich beim Verein überhaupt um eine Religionsgemeinschaft handelt, da die liechtensteinische Rechtsordnung (noch) kein Religionsgemeinschaftengesetz kennt. Aus diesem Grund ist selbstverständlich auch der Verweis in § 1 auf das Religionsgemeinschaftengesetz unzulässig.

## **3. Unzulässige Bezeichnungen**

Wird ein Verein im Handelsregister eingetragen, sind auch dessen Organisation, die Vertretung und die Zeichnungsrechte im Handelsregister einzutragen. Die Organe eines Vereins sind gemäss PGR die Vereinsversammlung, der Vorstand und gegebenenfalls die Revisionsstelle und sind diese auch als solche im Handelsregister einzutragen. Das Gesetz sieht hingegen nicht vor, dass Organe bzw. Organmitglieder beliebig bezeichnet werden können, so wie bspw. in den Vereinsstatuten vom 19.09.2015 die Vereinsversammlung als Spaghettiplausch oder der Vorstand als Oberster PiRat bezeichnet wird. Daran ändert auch die Klarstellung in § 8 Abs. 2 der Statuten, gemäss welchem es sich beim Spaghettiplausch um die Vereinsversammlung und beim Obersten PiRat um den Vorstand handelt, nichts. Die Eintragung derartiger Bezeichnungen im Handelsregister ist unzulässig.

Gleiches gilt für die Bezeichnungen als Oberster Maccheroni, Fast Oberster Maccheroni, Schatzmeister etc. für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Obwohl nicht im Handelsregister einzutragen, gilt gleiches auch für die Bezeichnungen als Logbuch für die Bilanzen oder als Schatzrechnung für die Jahresrechnung und in besonderem Masse für die Bezeichnung des Geschäftsjahres als Kirchenjahr. Die Verwendung dieser Bezeichnungen in den Statuten ist nicht zulässig.

Es steht dem Verein frei, die genannten Bezeichnungen im Rahmen des internen Gebrauchs zu verwenden. Diese jedoch in den Statuten, welche beim Handelsregister

einzureichen sind und bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses von jedermann eingesehen werden können, ist unzulässig.

Sie werden daher aufgefordert, die Anmeldung zur Eintragung des Vereins vom 17.07.2015 binnen einer Frist von 4 Wochen gemäss obigen Ausführungen zu verbessern, andernfalls der Antrag auf Eintragung des Vereins im Handelsregister abgewiesen wird.

Amt für Justiz

  
Arno Aberer  
Abteilungsleiter Handelsregister

